

## 6. Änderung des Bebauungsplanes „Forchet IV“

### Begründung

#### A) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Bau- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 04.08.1998 beschlossen, den Bebauungsplan für das Wohngebiet „Forchet IV“ in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

#### B) Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebietes

Das Baugebiet „Forchet IV“ liegt am westlichen Ortsrand von Schongau. Es wird im Norden durch die B 472 Schongau-Marktobendorf, im Osten durch die Zugspitzstraße, im Süden durch das Wohngebiet „Forchet II“ und im Westen durch die Römerstraße sowie landwirtschaftlich genutzte Grundstücke begrenzt. Die Gesamtfläche beträgt etwa 105.300 m<sup>2</sup>. Das Gelände ist im nördlichen und mittleren Bereich eben; nach Süden steigt es zu dem dort befindlichen Hügel stetig an. Der Untergrund besteht aus Kies und bildet einen tragfähigen und sicheren Baugrund.

Die Bebauungsplanänderung betrifft das Gebiet mit dem Grundstück Fl.Nr. 1860/45.

#### C) Geplante Änderung

Auf Antrag des Bauherrn wird der Bebauungsplan „Forchet IV“ für die Fl.Nr.1860/45 dahingehend geändert, daß auf dem genannten Grundstück an der südlichen Grundstücksgrenze eine Grenzgarage errichtet werden kann. Im bestehenden Bebauungsplan ist eine Doppelhausbebauung vorgesehen, jedoch wurde keine Fläche für eine Grenzgarage festgesetzt.

#### D) Erschließung

Die Bebauungsplanänderung erfordert keine Veränderungen der vorhandenen Erschließungseinrichtungen.

Schongau, den 13.10.1998  
STADT SCHONGAU

  
Dr. Friedrich Zeller  
1. Bürgermeister

Aufgestellt am 19.08.1998